

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/3/15 4Ob342/79, 4Ob312/80, 4Ob336/87 (4Ob337/87), 4Ob73/94, 4Ob70/06g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.03.1979

Norm

UWG §7 G

Rechtssatz

Gegenstand des Anspruches auf Widerruf ist die Abgabe einer Wissenserklärung, durch die eine frühere, den Kläger oder dessen Unternehmen herabsetzende Wissenserklärung als unrichtig bezeichnet wird; die dem Kläger nachteiligen Wirkungen der früheren Erklärung sollen dadurch beseitigt werden, daß jene Personen, denen die seinerzeitige Äußerung zur Kenntnis gekommen war, jetzt mitgeteilt wird, daß diese Äußerung nicht den Tatsachen entsprochen hatte.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 342/79

Entscheidungstext OGH 15.03.1979 4 Ob 342/79

Veröff: SZ 52/81 = ÖBI 1979,106

- 4 Ob 312/80

Entscheidungstext OGH 25.03.1980 4 Ob 312/80

Auch; Beisatz: Griechenland Reisen. (T1) Veröff: ÖBI 1981,45

- 4 Ob 336/87

Entscheidungstext OGH 30.06.1987 4 Ob 336/87

nur: Gegenstand des Anspruches auf Widerruf ist die Abgabe einer Wissenserklärung, durch die eine frühere, den Kläger oder dessen Unternehmen herabsetzende Wissenserklärung als unrichtig bezeichnet wird. (T2)

- 4 Ob 73/94

Entscheidungstext OGH 28.06.1994 4 Ob 73/94

nur T2

- 4 Ob 70/06g

Entscheidungstext OGH 23.05.2006 4 Ob 70/06g

Beisatz: Ergibt sich der Widerrufsanspruch aus der Verbreitung einer von einer dritten Person gemachten Behauptung, bedeutet „Widerruf“ nichts anderes die Mitteilung, dass die verbreitete Behauptung unrichtig war. Eine solche Wissenserklärung kann auch von jemandem abgegeben werden, der die herabsetzende Wissenserklärung zwar nicht selbst formuliert hat, aber wegen ihres Verbreitens dafür einstehen muss. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0078800

Dokumentnummer

JJR_19790315_OGH0002_0040OB00342_7900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at